

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 163/12 B

L 3 U 263/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 68/07 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 27. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers, die sich gegen den vorstehend genannten Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) richtet, mit dem sein Gesuch, den Sachverständigen Meyer-Clement wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, verworfen wurde, ist unzulässig. Nach § 177 SGG können Entscheidungen des LSG vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde) und des § 17a Abs 4 Satz 4 GVG (zugelassene Beschwerde in Rechtswegfragen) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen sind hier nicht gegeben. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Auch dies hat der Kläger nicht beachtet.
- 2 Die Beschwerde des Klägers war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

